99082008007000

Patentanwaltsgesellschaft Zulassung

Heruntergeladen am 11.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/585036/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082008007000
Leistungsbezeichnung I	Patentanwaltsgesellschaft Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung einer Patentanwaltsgesellschaft beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	PartmbB, Patentanwaltskammer, Zulassung, Rechtsanwältin, Kanzlei, PAO, PartG mbB, Part mbB, Berufsausübungsgesellschaft, Patentanwaltsgesellschaft, Patentanwältin, PAK, Patentanwalt, patentanwaltliche Berufe, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Patentanwaltsberuf, Partnerschaftsgesellschaft, PartGmbB, Rechtsanwalt, Patentanwaltsordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Zulassung (7)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	18.10.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/__52a.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/__52i.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/__94a.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/__159.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__74.html
Teaser	Möchten Sie mit einer Berufsausübungsgesellschaft, deren Haftung beschränkt ist, oder als ausländische Berufsausübungsgesellschaft auf dem Gebiet des Patentrechts in Deutschland tätig werden? Dann benötigen Sie eine Zulassung bei der Patentanwaltskammer.
Volltext	Wenn Sie eine Berufsausübungsgesellschaft gründen möchten, deren Haftung beschränkt ist und die auf dem Gebiet des Patentrechts tätig ist, müssen Sie eine Zulassung bei der Patentanwaltskammer beantragen. Das gilt unter anderem für: • Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) • Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) • Aktiengesellschaften (AG) • Europäische Gesellschaften (SE) • Kommanditgesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) • Gesellschaften mit entsprechender Rechtsform

Modul	Sachverhalt
	eines Staats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums Für die Gründung einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkungen müssen Sie keine Zulassung bei der Patentanwaltskammer beantragen, können dies aber freiwillig tun, zum Beispiel bei: • Partnerschaftsgesellschaften (PartG) • Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) In jedem Fall gelten die Rechte und Pflichten der durch die Kammer festgelegten Berufsordnung. Wenn Sie mit einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (WTO) auf dem Gebiet des Patentrechts in Deutschland tätig werden wollen, brauchen sie ebenfalls eine Zulassung. In diesem Fall erbringen Sie über eine inländische Zweigniederlassung Dienstleistungen in Deutschland. Mit der Gründung einer Patentanwaltsgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft dürfen Sie folgende Tätigkeiten anbieten: • Beratung zu Erfindungen, Marken, Design, Knowhow, Sortenschutz und Ähnlichem • Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte • Verfolgen von Schutzrechtsverletzungen, soweit nicht die Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte geboten ist • Vertretung vor: • dem Deutschen Patent- und Markenamt • dem Bundespatentgericht • dem Bundessortenamt • anderen internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes • Vertretung vor dem Bundesgerichtshof in Nichtigkeitsverfahren

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft • Fragebogen zum Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft • Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen EUR für jeden Versicherungsfall beziehungsweise eine vorläufige Deckungszusage im Original. Eine Mindestversicherungssumme von 1 Million EUR ist ausreichend, wenn in der Gesellschaft nicht mehr als 10 Personen ihren Beruf ausüben. • bei nichtanwaltlichen Gesellschaftern und Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen: Mitgliedsbescheinigungen der zuständigen Kammern beziehungsweise Ausdrucke aus elektronischen Mitgliedsverzeichnissen oder geeignete Nachweise der Zugehörigkeit zu einem freien Beruf • wenn Gesellschaft bereits eingetragen ist: aktueller Registerauszug • eventuell auf Nachfrage Gesellschaftsvertrag • Kopie der Personalausweise nichtpatentanwaltlicher Gesellschafter sowie von Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen • Zulassung der Gesellschafterin, wenn eine juristische Person eine Gesellschafterfunktion übernimmt • Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr
Voraussetzungen	Zulassung von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz, bei denen keine natürliche Person haftet. • Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in patentanwaltlichen Angelegenheiten ist. • Gesellschafter sind in der Gesellschaft tätig und stammen aus einer der folgenden Berufsgruppen: • Mitglieder der Patentanwaltskammer • Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte • Steuerberaterinnen und Steuerberater • Steuerbevollmächtigte • Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer • vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer

Modul	Sachverhalt
	• freie Berufe • Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Gesellschafter, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten nach der PAO oder der Berufsordnung verstoßen, ausgeschlossen werden können. • Die Kapitalstruktur der Gesellschaft erfüllt die folgenden Anforderungen: • Wenn andere Gesellschaften an der Gesellschaft beteiligt sind, sind dies entweder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist. • Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. • Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden. • Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ausschließlich: • Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, • Patentanwältinnen und Patentanwälte, • Steuerberaterinnen und Steuerberater, • Steuerbevollmächtigte, • Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, • vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder • Angehörige freier Berufe. • Diese erfüllen keinen der möglichen Versagungstatbestände und ihnen wurde nicht die Eignung aberkannt, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen oder Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen. • Der Geschäftsführung gehören Patentanwältinnen und Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl an. • Die Unabhängigkeit der Patentanwältinnen und Patentanwälte ist gewährleistet, wenn sie die Geschäftsführung wahrnehmen oder in sonstiger

Modul	Sachverhalt
	Weise die Gesellschaft vertreten. • Die Gesellschaft befindet sich nicht im Vermögensverfall. Wenn die Gesellschaft die Bezeichnung Patentanwaltsgesellschaft führt, haben Patentanwältinnen und Patentanwälte die Mehrheit der Stimmrechte inne und stellen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans. • Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen EUR pro Versicherungsfall oder eine vorläufige Deckungszusage. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beläuft sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme. Wenn nicht mehr als 10 Personen patentanwaltlich oder in einem freien Beruf tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Million EUR. Für Zulassung ausländischer Gesellschaften mit Sitz in einem WTO-Staat gelten folgende zusätzlichen Anforderungen und Besonderheiten: • Die Gesellschaft ist nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt. • Ihre Gesellschafter sind • Patentanwältinnen und Patentanwälte, • Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, • Steuerberaterinnen und Steuerberater, • Steuerbevollmächtigte, • Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. • Die deutsche Zweigniederlassung hat eine eigene Geschäftsleitung, die die Gesellschaft vertreten kann und über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen. • Die Befugnis, Rechtsberatung und -vertretung im deutschen Patentrecht wahrzunehmen, besteht nur,

Modul	Sachverhalt
	wenn • an ihr mindestens eine Patentanwältin oder ein Patentanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und • der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigte Patentanwältinnen und Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 500€ Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, der EU einem EWR-Staat oder der Schweiz. Zahlung nur mit Vorkasse https://patentanwalt.de/files/pak/pdf/kammer/Verwaltungsgebuehrenordnung.pdf Verwaltungsgebühr: 200€ Zuschlag zur Verwaltungsgebühr bei mehr als 10 Gesellschaftern für jeweils bis zu 10 weitere Personen bei Zulassung von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, der EU einem EWR-Staat oder der Schweiz Zahlung nur mit Vorkasse https://patentanwalt.de/files/pak/pdf/kammer/Verwaltungsgebuehrenordnung.pdf Verwaltungsgebühr: 1.100€ Bei ausländischer Berufsausübungsgesellschaft: Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von ausländischen Gesellschaften mit Sitz in einem Staat der WTO. https://patentanwalt.de/files/pak/pdf/kammer/Verwaltungsgebuehrenordnung.pdf Verwaltungsgebühr: 300€ Bei ausländischer Berufsausübungsgesellschaft: Zuschlag zur Verwaltungsgebühr bei mehr als 10 Gesellschaftern für jeweils bis zu 10 weitere Personen bei Zulassung von ausländischen Gesellschaften mit Sitz in einem Staat der WTO. https://patentanwalt.de/files/pak/pdf/kammer/Verwaltungsgebuehrenordnung.pdf
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Zulassung der Patentanwaltsgesellschaft müssen Sie schriftlich per Post stellen.

Modul	Sachverhalt
	• Laden Sie das Antragsformular von der Internetseite der Patentanwaltskammer herunter. • Schicken Sie das ausgefüllte Formular mit allen benötigten Unterschriften und Nachweisen an das Postfach der Patentanwaltskammer. • Die Patentanwaltskammer überprüft, ob Sie alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt haben. • Bei positivem Prüfungsergebnis erhalten Sie eine Urkunde über die Zulassung der Patentanwaltsgesellschaft. • Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft wirksam.
Bearbeitungsdauer	2 Monat(e) Sie erhalten in der Regel ab Antrag innerhalb von 2 Monaten das Prüfungsergebnis.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://patentanwalt.de/files/pak/pdf/pa/berufsbild/16_03_Mehr_zu_den_Taetigkeiten_der_PAs.pdf https://www.patentanwalt.de/files/pak/pdf/pa/zulassung/22_08_Hinweise_zur_Zulassung_von_Berufsaus%C3%BCbungsgesellschaften.pdf https://www.patentanwalt.de/files/pak/pdf/pa/berufsbild/18_03_Mehr_zum_Berufsbild.pdf
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Wenn Sie bereits allgemein als Berufsausübungsgesellschaft bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassen sind, benötigen Sie unter bestimmten Voraussetzungen keine separate Zulassung bei der Patentanwaltskammer. Weitere Informationen finden Sie in den Ausfüllhinweisen zum Zulassungsantrag.
Rechtsbehelf	• Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Zustellung im Wege der Verpflichtungsklage vorgehen. • Wird über den Zulassungsantrag ohne hinreichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht entschieden, so steht der Antragstellerin die Untätigkeitsklage offen.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Patentanwaltsgesellschaft Zulassung • Zulassungspflicht für Patentanwaltsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung und ausländische Gesellschaften, zum Beispiel: • GmbH • PartGmbB • AG • SE • KG, GmbH & Co. KG • entsprechende Rechtsformen der EU/EWR-Staaten • ausländische Gesellschaften, die ihren Sitz in einem WTO-Staat haben • keine Zulassungspflicht für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften, denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich angehören: • Rechtsanwältinnen und Rechtanwälte, • Patentanwältinnen und Patentanwälte, • Steuerberaterinnen und Steuerberater, • Steuerbevollmächtigte, • Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder • vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. • nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften sind zum Beispiel: • Partnerschaftsgesellschaft (PartG) • Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) • zuständig: Patentanwaltskammer (PAK)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Patentanwaltsgesellschaft Zulassung, Patentanwaltsgesellschaft Zulassung